

Hygienekonzept

für die Nutzung der Sporthalle der Grundschule Michendorf für Gremiensitzungen der Gemeinde Michendorf vom 20.05.2021



Inhalt

A. Hygienekonzept der Sitzungen der Gemeindevertretung Michendorf, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse, der Beiräte, Ortsbeiräte und ihrer sonstigen ehrenamtlichen Arbeitsgruppen

1. Sitzungsort sowie Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 m
2. Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)
3. Sitzungsteilnehmer - Eintrag in die Anwesenheitsliste, Corona-Dokumentation
 4. Infektionsschutzmaßnahmen, Zutrittsbeschränkungen
 5. Steuerung und Reglementierung des Sitzungsablaufs
 6. Verantwortlichkeiten
 7. Inkrafttreten

B. Hygienekonzept für die Nutzung von Sporthallen in der Gemeinde Michendorf

1. Unterweisung
2. Organisation der Nutzung
3. Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln
4. Hygiene im Sanitärbereich
5. Wegeführung
6. Meldepflicht
7. Allgemeines

A. Hygienekonzept der Sitzungen der Gemeindevertretung Michendorf, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse, der Beiräte, Ortsbeiräte und ihrer sonstigen ehrenamtlichen Arbeitsgruppen

zum Schutz der Gemeindevertreter*innen, sachkundigen Einwohner*innen, Gästen, Pressevertreter*innen und weiteren Teilnehmenden bei der Durchführung von Sitzungen der Gemeinde Michendorf und zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Die Vorschriften des Hygienekonzeptes gelten ergänzend zu den aktuell gültigen Regelungen der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, der Brandenburgischen Kommunalen Notlagenverordnung – BbgKomNotV, der Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf und der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf solange, wie die außergewöhnliche Notlage aufgrund

Hygienekonzept

für die Nutzung der Sporthalle der Grundschule Michendorf für Gremiensitzungen der Gemeinde Michendorf vom 20.05.2021



der SARS-CoV-2-Pandemie gemäß § 1 Brandenburgisches kommunales Notlagegesetz (BbgKomNotG) landesweit festgestellt ist.

1. Sitzungsort sowie Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 m

Die Sporthalle ist als Sitzungsort so einzurichten, dass der Gesundheitsschutz der Anwesenden sowie der Öffentlichkeit gewährleistet werden kann.

Die Abstandsregeln werden mit der Sitzplatzgestaltung umgesetzt. Jede teilnehmende Person mit Rederecht sitzt einzeln an einem Tisch und erhält ein eigenes Mikrofon, welches vorab desinfiziert wurde. Die Gäste erhalten einen Sitzplatz ohne Tisch. Für die Pressevertreter*in kann ein Tisch gestellt werden.

Unter Einhaltung des Mindestabstandes können im Besucherbereich weitere Personen als Gäste an der Sitzung teilnehmen. Wird die zulässige Personenzahl überschritten, ist der Zugang unter Hinweis auf die Anmeldungen und das Hygienekonzept zu verwehren. In der Sporthalle können maximal 51 Personen gleichzeitig anwesend sein (Grundlage 410 m² Fläche ./ 8 m² Bereich je Person). Zusätzlich kann für den Öffentlichen Teil einer Sitzung im Freien bestuhlt werden und der Außenbereich des Schulgeländes für Gäste genutzt werden.

2. Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)

Der Zutritt zur Sporthalle ist nur mit Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend den Anforderungen der jeweils gültigen Eindämmungsverordnung gestattet. Redner*innen dürfen den Mundschutz abnehmen.

Mund-Nasen-Bedeckungen sind von den Sitzungsteilnehmern mitzuführen. Eine Anzahl von 10 MNB wird zudem am Eingang durch den Sitzungsdienst vorsorglich bereitgehalten.

Sollte nach der jeweils gültigen Eindämmungsverordnung für einzelne Gremienmitglieder eine Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorliegen, ist dies vor Ort beim Einlass dem Sitzungsdienst oder der*dem Vorsitzenden durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen. Anderen Personen, die keine MNB tragen, ist der Zugang zur Sitzung nicht erlaubt. Maskenpflicht besteht auch bei Gesprächen der Anwesenden untereinander.

3. Sitzungsteilnehmer - Eintrag in die Anwesenheitsliste, Corona-Dokumentation

Beim Betreten der Sporthalle haben sich die Gremienmitglieder unter Einhaltung der Abstandsregeln in die Anwesenheitsliste einzutragen.

Gäste tragen sich in eine Corona-Dokumentationsliste ein. Die Erfassung erfolgt mit Vor- und Familiennamen, Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse und wird zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung durch den Sitzungsdienst aufbewahrt und auf Verlangen dem Gesundheitsamt ausgehändigt. Die Benutzung des eigenen Schreibgerätes wird empfohlen.

4. Infektionsschutzmaßnahmen, Zutrittsbeschränkungen

Personen mit offensichtlichen Krankheitssymptomen (Schnupfen, Husten, Fieber, Atemnot) sollen die Sporthalle nicht betreten.

Vorhandene negative Testergebnisse in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus, Nachweise eines vollständigen Impfschutzes oder Genesenen Nachweise sollen vor Beginn der Sitzung durch Gremienmitglieder, Mitarbeitenden der Verwaltung und Gäste vorgelegt werden. Das Verlangen ist in der Einladung zur Sitzung schriftlich aufzuführen. Die Verwaltung wird zu jeder Präsenz Sitzung der Gemeindevertretung eine mobile Testung organisieren und diese öffentlich bekanntmachen.

Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen ist grundsätzlich einzuhalten.

Hygienekonzept

für die Nutzung der Sporthalle der Grundschule Michendorf für Gremiensitzungen der Gemeinde Michendorf vom 20.05.2021



Die Nutzung der am Eingangsbereich zur Verfügung gestellten Spender mit Desinfektionsmitteln zur Handdesinfektion wird empfohlen. Die Tischflächen werden vor Beginn der Sitzung desinfiziert.

Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten (Niesen und Husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch). Berührungen, wie z. B. Händeschütteln oder Umarmungen sind zu vermeiden.

5. Steuerung und Reglementierung des Sitzungsablaufs

Vor der Sitzung und nach jeweils 20 Minuten werden beide Ein- und Ausgänge der Sporthalle geöffnet und der Sitzungsraum mittels Stoßlüftung mindestens fünf Minuten gelüftet. Der Vorsitzende kann hierzu die Sitzung unterbrechen. Die Anklappfunktion der Sporthallenfenster kann bei Temperaturen ab 15 Grad während der Sitzung dauerhaft genutzt werden.

Das Bewegen im Sitzungssaal ist auf das Notwendigste zu begrenzen.

Nach Beendigung der Sitzung haben alle Teilnehmer*innen und Gäste den Sitzungsraum zügig sowie unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zu verlassen.

6. Verantwortlichkeiten

Für die erforderlichen Vorkehrungen zur Umsetzung der Maßnahmen des Hygienekonzeptes ist die Bürgermeisterin verantwortlich. Das Hausrecht in der Sporthalle übt die*der Vorsitzende aus. Personen, die der Risikogruppe gemäß RKI-Feststellungen angehören, müssen selbstständig entscheiden, ob sie an der Sitzung teilnehmen.

7. Inkrafttreten

Das Hygienekonzept tritt unmittelbar mit dem Beschluss der Gemeindevertretung am 20.05.2021 in Kraft.

Gemeinde Michendorf, 20.05.2021

gez.

V. Wiedersberg
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Hygienekonzept

für die Nutzung der Sporthalle der Grundschule Michendorf für Gremiensitzungen der Gemeinde Michendorf vom 20.05.2021



B. Hygienekonzept für die Nutzung von Sporthallen in der Gemeinde Michendorf

Vorbemerkung

Dieses Hygienekonzept gilt für alle von der Gemeinde Michendorf zugelassenen Nutzer (bspw. Sportvereine) von Sporthallen außerhalb des schulischen Unterrichts. Das Hygienekonzept ist von allen Nutzern in den Sporthallen der Gemeinde Michendorf zwingend einzuhalten.

Der jeweilige Nutzer ist für die Umsetzung und Einhaltung der in dem Hygienekonzept enthaltenen Maßnahmen verantwortlich. Sollten die Regelungen nicht eingehalten werden, muss der Sportbetrieb eingestellt werden, der Nutzer erhält ein Nutzungsverbot. Ebenfalls sind die ausgehängten Hygieneregeln in den Gebäuden zu beachten.

Soweit der Nutzer auch eigene Hygieneregeln aufgrund von z. B. sportarttypischen Hygieneplänen aufzustellen hat, gilt das vom Nutzer erstellte Hygienekonzept als Ergänzung zu diesem Hygienekonzept. Dieses hat den Vorgaben des jeweiligen Fachverbandes zu entsprechen.

1. Unterweisung

Die Vereine und deren verantwortliche Personen haben während der Nutzungszeiten der Sporthallen den Teilnehmenden die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln, insbesondere den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sowie die Händehygiene und die Husten- und Nies-Etikette, zu vermitteln sowie die Einhaltung dessen sicherzustellen.

Alle Nutzer der Sporthallen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen hat der Verantwortliche des Vereins die Übungsleiter*innen, Trainer*innen, die Sportler*innen, Vereinsmitglieder sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterweisen.

2. Organisation der Nutzung

Um den Begegnungsverkehr und damit Kontakte möglichst zu vermeiden, ist eine Überschneidung zwischen den verschiedenen Nutzungsgruppen grundsätzlich nicht gestattet. Dies hat zur Folge, dass die übliche Nutzungszeit um insgesamt 20 Minuten verkürzt wird (10 Minuten vor Beginn der Nutzung und 10 Minuten nach der Nutzung – siehe 3. Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln). In dieser Zeit findet grundsätzlich eine Lüftung der Sporthalle statt.

Zuschauer sind nicht erlaubt.

Zum Nachweis von Infektionsketten ist der Nutzer gemäß der jeweils gültigen Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg verpflichtet, über die jeweilige Nutzung einen Kontaktnachweis mit dem Vor- und Familiennamen, Tel.-Nr. oder E-Mail sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit der betreffenden Person zu führen. Die oder der Verantwortliche hat die Angaben auf Plausibilität zu kontrollieren sowie sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Sie oder er darf den Kontaktnachweis ausschließlich zum

Hygienekonzept

für die Nutzung der Sporthalle der Grundschule Michendorf für Gremiensitzungen der Gemeinde Michendorf vom 20.05.2021



Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt nach infektionsschutzrechtlichen Vorschriften nutzen. Der Kontaktnachweis ist für die Dauer von vier Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufzubewahren oder zu speichern und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist der Kontaktnachweis zu vernichten oder zu löschen.

Die Nutzung der Umkleidekabinen, Waschräume und Duschen ist nicht erlaubt.

3. Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln

- Bei Symptomen wie Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks/Geruchssinns, Hals-, Glieder-, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall ist die Teilnahme an der Sportausübung untersagt.
- Mit ungewaschenen Händen nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene, z. B. nach dem Betreten der Räume, vor und nach dem Essen, dem Toilettengang, dem Aufsetzen/Abnehmen der medizinischen oder FFP2-Maske sowie vor und nach der Benutzung von Sportgeräten. Die Hinweise zur gründlichen Händehygiene entnehmen Sie den entsprechenden Aushängen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände, z. B. Türklinken, möglichst nicht mit der Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Nies-Etikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten und möglichst wegrehen.
- Die Übungsleiterinnen und Übungsleiter wirken darauf hin, dass Risikopersonen mit gesundheitlichen Vorbelastungen nach den Kriterien des RKI nicht am Training teilnehmen, bei denen sie einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.
- Die zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehenden Sportgeräte müssen vor und nach jeder Nutzung durch den jeweiligen Nutzer desinfizierend gereinigt werden.
- Die Verantwortlichen haben den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster sicherzustellen. Die Lüftung muss spätestens nach 1,5 Stunden Nutzung für 20 Minuten durchgeführt werden. Während dieser Zeit müssen die Nutzer außerhalb des Gebäudes sein.
- Nach Beendigung jeder Nutzungszeit ist ebenfalls eine Lüftung vorzunehmen. Der Verantwortliche jeder Nutzungsgruppe des jeweiligen Tages hat mit Ablauf der Nutzungszeit eine

Hygienekonzept

für die Nutzung der Sporthalle der Grundschule Michendorf für Gremiensitzungen der Gemeinde Michendorf vom 20.05.2021



10-minütige Lüftung vorzunehmen. Anschließend sind alle Fenster und Türen wieder richtig zu verschließen.

- Sollte für die Sportausübung gemäß rechtlicher Vorschriften ein negatives tagesaktuelles Selbst- oder Schnelltestergebnis erforderlich sein, so hat der Nutzer dieses sich von jedem einzelnen Teilnehmenden vor Beginn der jeweiligen Nutzungszeit vorlegen zu lassen und zu prüfen. Eine Teilnahme ohne entsprechendes Ergebnis ist untersagt.

Es findet von Seiten der Gemeinde Michendorf keine zusätzliche Reinigung nach der schulischen Nutzung für die Sporthallennutzung statt. Die Sporthalle wird einmal am Tag von Montag bis Freitag gereinigt. Am Wochenende findet keine Reinigung statt.

Der Nutzer ist während der Nutzungszeit Verantwortlicher gemäß der jeweils gültigen Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg. Somit hat der Nutzer während der gesamten Nutzungszeit für die erforderliche zusätzliche Hygiene zu sorgen. Er hat sicherzustellen, dass ausreichend Händedesinfektion zur Verfügung steht, die Flüssigseifenspender in den Sanitäranlagen, sobald diese leer sind, aufgefüllt werden und, dass nach Beendigung der Nutzungszeit die Türklinken ausreichend desinfiziert werden.

4. Hygiene im Sanitärbereich

Die Toiletten werden weiterhin täglich (montags bis freitags, in der Regel nach der letzten Nutzung) durch die Reinigungsfirmen der Gemeinde Michendorf gereinigt. Es findet jedoch keine Zwischenreinigung durch die Gemeinde Michendorf statt.

In allen Toilettenräumen stehen für den Schulbetrieb grundsätzlich ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit, die regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier werden für die Schule vorgehalten.

Der Zugang zu den sanitären Einrichtungen ist zu beschränken. Entsprechende Aushänge sind zu beachten.

5. Wegeführung

Warteschlangen sind auf dem Sporthallengelände zu vermeiden.

6. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Räumen der Gemeinde Michendorf ist der Verwaltung der Gemeinde Michendorf umgehend zu melden.

7. Allgemeines

Dieses Hygienekonzept sowie die spezifische Ergänzung durch den Nutzer sind dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen.